

**Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser,
auch in Germanien und zu Jerusalem König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!**

Ew. Kaiserlichen Majestät mehrmaligen allgerichtetsten geschärften Befehlen zufolge ist endlich der gegentheilige Magistrat zu Frankfurt mit seinem Bericht, das allerunterthänigste Gesuch von endesunterzeichneten Impetranten, die Verlassenschaft ihres Oheims, des Rathsherrn Erasmus von Senkenberg belangend, im Juni des abgewichenen Jahres eingekommen; und nur durch eben so viele geschärfte Befehle gezwungen, hat derselbe endlich eilf Monate hernach, im Mai des laufenden Jahrs, (wegen welches langen Verzugs man sich die Kosten ausdrücklich vorbehält,) die Abschrift des Berichts dem Impetrantischen Anwalt zustellen lassen. Dagegen ermangeln Impetrantische Gebrüder nicht, die ihnen von Ew. Kaiserlichen Majestät zu allerunterthänigstem Dank nachgelassene Erklärung in der nur einmal allergnädigst verlängerten Frist, zu erstatten. Jedoch geschieht dieses nur in Betreff der durch den ganzen Bericht durch zerstreuten Hauptgegenstände desselben, ohne seiner, durch Einmischung vieler ganz unnöthiger Sachen, jene Haupt-Gegenstände aus den Augen rückenden Weitläufigkeit zu folgen. Der unglückliche Mann, dessen Erbschaft den Schriftwechsel veranlaßt, ist nun, ohne von dem obersten Richter im Reich losgesprochen oder verurtheilt zu werden, vor den obersten Richter der ganzen Welt gekommen. Es ist also nun auf keine Weise mehr, von dem Grund oder Ungrund der gegen denselben angestellten Magistratischen Klage, in deren Untersuchung sich auch Impetranten ohnehin nie eingelassen haben, sondern lediglich davon die Frage; was nun, da die Wahrheit desfalls nie mehr herausgebracht werden kann, von Ew. Kaiserlichen Majestät wegen des neuerlich sequestrirten Nachlasses, und der seit 26 Jahren zurückgehaltenen Rathsberrn-Besoldung des Verstorbenen, sodann wegen der Kosten der ehemaligen Untersuchungs-Kommission, allgerichtetst zu verfügen sey? Alles was dahin nicht einschlägt, alles also, was im Bericht vielfach bloß aus Haß gegen den Verstorbenen eingeflossen, so wie die Betrachtung dessen, was Impetranten in Betreff der Erbschaft vorgenommen, ehe sie zu Ew. Kaiserlichen Majestät ihre Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sahen, gehöret nicht vor den Thron der Gerechtigkeit.

§. 2.

Unstreitig ist nun bey dieser ganzen Sache nur das allein, daß wir **Endeunter**schriebene die ächte und einzige **Intestat-Erben** des Verstorbenen sind. **Streitig** ist folgendes: 1) was zu der Erbschaft gehöre? 2) ob diese Erbschaft den besagten unzweifelhaften Erben aniesz auszuliefern, oder bis zur Abtragung der sogenannten **Fiskalischen Schuld**, der **Frankfurter** Rechnung verhaftet sey? Die Erben behaupten, 1) zur Erbschaft gehöre a) des Verstorbenen **baarer Nachlaß** von 6067 Gulden, b) der Erlös aus desselben **Mobilien** und **Büchern**, c) die demselben, als einem, nach den allerhöchsten **Conclusis** beständig in seiner **Würde** gebliebenen **Rathsherrn**, zustehende noch rückständige **Befoldung**. d) Das was er an **Kapitalien** besessen; welches alles ihnen, **Erben**, ohne weiteres auszuliefern sey. Den **Herren Segnern** beliebt es, 1) von den Bestandtheilen der Erbschaft nur b) gelten zu lassen, (§. 12. des **Berichts**) zu sagen, a) gehöre als dasjenige, was von denen dem Verstorbenen verabreichten **Alimenten** übrig geblieben, der **Stadt**, die sie reichen lassen; (§. 7.) und das **Dasein** von c) (§. 5.) so wie das von d) (§. 4.) zu verneinen. Sodann behauptet dieselbe 2) aller **Nachlaß** des Verstorbenen, gesetzt er wäre auch noch so groß, sey der **Stadt** für die sogenannte **Fiskalische Schuld** verhaftet. Also vier **Haupt-Unterschiede**, in deren **Betracht** hier das nöthige ausgeführt werden muß.

§. 3.

Es fragt sich diesernach erstlich; sind die in des verstorbenen **Rathsherrn von Senckenberg Kuffer** vorgefundene 6067 fl. wirklich desselben **Eigenthum** gewesen, und also zur Erbschaft gehörig, oder nicht? Kaum sollte man zwar glauben, daß noch gezweifelt werden könnte, ob das, was ein **Gefangener**, der keinen **Kreuzer** anders, als durch die Hände, des der ihn gefangen setzen lassen, erhält, in seinem **Kuffer** verläßt, dessen **Eigenthum** sey? Allein es findet sich wirklich, daß man von **Seiten** des **Gegentheils** diesen **Zweifel** mache, und behaupten wolle, das verlassene **Geld** sey nicht des Verstorbenen **Eigenthum** gewesen, weil es aus denen **Geldern** entstanden sey, die man demselben von **Magistratswegen** zu seinem **Unterhalt** gereicht habe. Hierauf ist zweierlei zu antworten. Einmal ist diese ganze **Summe** nicht aus denen vom **Rath** dem Verstorbenen gereichten **Geldern** entstanden: wie zu beweisen stehet. Denn 1) sind darunter auch noch 1235 (nicht aber wie ehemals von den Erben bei den **Herren Segnern**, per errorem calculi, liquidirt worden, 1262 1/2) **Gulden**, von ein paar **Kapitalien** herstammend, die unser **Oheim** für unsern verstorbenen **Vater** bei dessen beständiger **Abwesenheit** von **Frankfurt** in **Beforgung** hatte, und nach dessen **Tode** beständig behalten hat. Zwar will von der **Wirklichkeit** dieser **Forderung**, §. 11. des **Berichts**, zweifelhaft gesprochen werden. Allein die **Frankfurter öffentliche Bücher** bewahrheiten die auf benannten unsern **Vater**, den **Meichshofrath** von **Senckenberg**, eingeschriebenen **Kapitalien**, von **Johann Heinrich Blanck**, hernach **Jeremias Rau**, zu 750. und von **Diederich Hochhut**, zu 200 **Gulden**. Die aber an unserm **Oheim**, seine sämtliche **Arrest-Jahre** hindurch **geschohene** **Abreichung** der **Zinsen** davon, ist den bey allen **Besprechungen** mit dem Verstorbenen gegenwärtig **gewesenen** **Gerichts-Substituten** nie unbekannt geblieben, mithin zu **Frankfurt** durch dessen **Relationen**, so wie auch durch mehrmahlige von unserm **Oheim** gegen beide **Schuldner** erhobene **Klagen**, **aktenmäßig**, wodurch dann, wenn man 47 1/2 **Gulden** als die gewöhnliche 5 **Procente**, 26 **Jahre** lang von diesen 750. **Gulden** rechnet, die ziemliche **Summe** von 1235. **Gulden** entsteht. Hingegen wird aus jenen **Relationen** nie bewiesen werden können, daß von dem Verstorbenen auch nur das geringste davon den **liquidirenden** **Erben** zugestellt worden wäre; wie denn auch letztere freilich, um den durch **Alter** und **Unglück** verbrießlich gewordenen **Mann** nicht noch mehr zu betrüben, und da sie wußten, daß ihnen nach seinem **Tode** doch alles werden müßte, nie scharf, ja zuletzt viele **Jahre** lang gar nicht mehr, auf die **Zahlung** gedrungen haben. Wie aber nun, und aus welcher **Absicht**, im **Bericht**, §. 11. zu **Ende**, dieses alles jetzt erst bezweifelt werden wolle? bleibt höchstrichterlichem **Ermeßsen** heimgestellt. Ferner ist 2) zu **Frankfurt** selbst ebenfalls **aktenkundig**, und wird unten, (§. 5.) noch weiter ausgeführt werden, daß in der **Senckenbergischen** **Stiftung**, bey dem **Tode** des **Stifters** derselben, 40 **Karolinen** vorgefunden worden; welche unser **Oheim**, der **Rathsh.** **herr**, in der ersten Zeit seines **Arrests**, dem **Stifter** als seinem **Bruder**, zu allerhand vorfallendem **Gebrauch**, aufzuheben gegeben hatte, und die hernach durch den ältesten von uns **Impetranten**, mit **Borwissen** des **Raths**, dem **Arrestirten** wieder zugestellt worden. Diese sind also ebenfalls nicht zu dem aus der **Verpflegungssumme** ersparten gehörig. Nimmt man nun jene 1235. fl. sodann die 40. **Karolinen** oder 440. **Gulden** zusammen, so sind dadurch schon allein 1675. **Gulden**, mithin zwischen einem **Viertel** und **Drittel** der vorgefundenen 6000. **Gulden**, als nicht aus **Verpflegungsgeldern** entstanden dargethan. Aber 3) kommen noch zu dieser **Summe**, des **Verstorbenen** **einigen**

gene, das Entstehen des ganzen Ueberrests deutlich vor Augen legende Interessen. Impetranten sprechen hier freilich abermahls gegen eine Behauptung des Berichts, in welchem es (S. 4.) geradezu heißt, „inmassen sich nun noch nach Seinem Ableben ergeben, daß Er außer seinem nicht „beträchtlichen Bücher-Vorrath und einigen Mobilien, damahls (bey der Verhaftnehmung) „wirklich nichts in bonis hatte“ in Gemäßheit welcher Aeußerung auch in dem, S. 17. des Berichts erscheinenden Masse-Vestand, nicht die geringste Kapital-Forderung zu lesen ist. Aber leider behauptet auch hier der Gegentheil, wie bey der eben da gewesenen Interessen-Forderung der Impetranten (aus welchen Absichten? bleibt abermahls höchstrichterlichem Ermessen anheim gestellt,) etwas, dessen Ungrund ihm selbst 1) nicht unbekannt seyn kann 2) wirklich recht wohl bekannt ist. Zum Beweis des ersten fragen Impetranten nur folgendes: Kann gegnerischem Magistrat in der Welt unbekannt seyn, daß ein noch lebender Frankfurter Bürger, Namens Klauer, unserm Erblasser, alle seine lange 26. Arrest-Jahre hindurch, 15 Gulden und 45 kr. als jährliche Zinsen eines von der Steinbrecherischen Familie herrührenden, in den öffentlichen Büchern hypothekarisch eingetragenen Kapitals von 350. Gulden, jedesmal in Gegenwart des eben vorhin angeführten Kanzlei-Substituten, ausbezahlt, und eine von diesem Substituten gelesene Quittung darüber empfangen habe? Zum Beweis des zweiten erinnert man den Gegentheil an die in der Anlage 20. seines Berichts beigebrachten Rechnung, laut welcher der Verstorbene sowohl nach der ersten Angabe der Schätzung unter dem 15. Aug. 1778. als nach der letzten unterm 12. Oct. 1793. obngefähr 30. fl. jährlichen Schätzung erlegen müssen. Freilich sollte aus einer von einem öffentlichen Amt übergebenen Rechnung der Betrag der Schätzung nicht obngefähr sondern ganz genau ersehen werden können. Aber, bey der weiter unten (§. 9.) zu beweisenden wenigen Genauigkeit der Rechnung von welcher die Rede ist, muß man sich begnügen, eine Summe von obngefähr 30. fl. für die Schätzung des Verstorbenen anzunehmen. Nun wird, nach (Orts) Ann. über die Frankf. Reform. III. Fortsez. S. 148. von 100 Gulden $\frac{1}{3}$ oder 20 Kr. bezahlt, so daß 30 Gulden ein Kapital von 9000 Gulden verschätzen. Also giebt Gegentheil dadurch unserm Erblasser ein Vermögen von obngefähr 9000 gleich zu Anfang des Arrests besessenen und bis zu Ende desselben nicht verlohrenen Gulden. Dieß war also der Mann, der nach S. 4. und 17. des Berichts Nichts im Vermögen haben sollte. „Aus wie vielen Kapitalien nun dieses angebliche Nichts eigentlich noch, außer dem obgedachten Klauerisch-Steinbrecherischen, bestanden, können Impetranten zwar nicht angeben, da es dem Gegentheil gefallen hat, theils keinem derselben, so oft sie ihren Oheim auch (laut S. 11. des Berichts,) besuchten, nur ein einzigemahl, alles Bittens ohngeachtet, eine Unterredung ohne Zeugen mit ihm in Familien-Sachen, zu gestatten, theils nach dessen Absterben, alle in dem Arrest-Zimmer befindliche Papiere, unter welchen gewislich auch seine Kapital-Briefe, ingleichen wohl ein Verzeichniß seiner Kapitalien sich befindet, in Beschlag zu nehmen, mithin dadurch ein höchst sträfliches Spolium, zum Nachtheil der alleinigen rechten Erben des Verstorbenen. zu begehen. So wie nun Impetranten sich andurch, eines theils, wider den solchergestalt handelnden Gegentheil alle ihre Rechtszuständigkeiten puncto restitutionis Spolii, nach welcher sich die eigentliche Beschaffenheit des Vermögens unsers Erblassers deutlich zeigen wird, bestens vorbehalten, also unterstehen sie sich, in Betreff des Hauptgegenstandes, nemlich des baaren Nachlasses der 6076 Gulden, Ew. Kaiserlichen Majestät aus dem bisher da gewesenen, nur soviel zu allergnädigstem Bedenken zu geben; ob bey so beschaffenen Vermögens-Umständen des Verstorbenen nun das gegnerische Vorgeben, als ob diese 6076 Gulden aus den Verpflegungs-Geldern entstanden, den geringsten Glauben verdiene? Gewiß, wenn unser Oheim nur (um recht wenig zu sagen,) die Hälfte von 9000 Gulden, d. i. 4500. als soviel ihm schon in der von uns kürzlich aufgefundenen geschwisterlichen Theilung, im Jahr 1741 zugefallen waren, zur Zeit seiner Verhaftung besessen, und etwa ein mehreres, (wie in Frankfurt manchmal aber doch wohl nie bis zum doppelten geschieht,) verschätzt hätte, und wenn diese 4500 Gulden (nun wieder recht wenig zu sagen) alle nur zu 4 vom 100 angelegt gewesen wären, so würde er schon in 25 Jahren (das sechs und zwanzigste ungerchnet) abermahlige 4500 Gulden an Zinsen daraus gezogen haben. Er würde demnach leicht im Stande gewesen sein, indem er sich mit den Verpflegungs-Geldern behalf, durch diese seine Interessen, nebst den oben berechneten 1675 Gulden, die benannte Summe von 6076 Gulden und noch ein mehreres dazu, in seinem Kuffer, es sei nun für sich auf den Fall der Befreiung, oder für die denen es nach ihm gehörte, aufzusparen. Es ist also wohl, wie Impetranten hoffen, nunmehr erwiesene Thatsache, daß erstlich, in Gemäßheit der etwas weiter oben geschehenen Behauptung, die so oft benannte 6067 Gulden nicht aus denen vom Rath dem Verstorbenen dargereichten Geldern entstanden sind.

S. 4.

Aber zweitens, gesetzt auch allem diesem wäre nicht so, gesetzt alle baar vorgefundene 6067. Gulden wären ohne allen Zweifel eine bloß von denen Verpflegungs-Geldern ersparte Summe, würden sie darum wohl weniger ein Eigenthum des Verstorbenen, weniger ein Theil der Erbschaft seyn? Impetranten glauben auf zweifache Art, die Rechtmäßigkeit einer dennoch bejahenden Antwort auf diese Frage, augenscheinlich an den Tag legen zu können. Denn 1) ist ja nirgends ein Gesetz vorhanden, welches dieselbe verneinte. Das einem Gefangenen zum Unterhalt gereicht werdende hat mit der Kompetenz, die einem erklärten Verschwender oder einem konkursmäßig gewordenen Mann gereicht wird, sehr viele Ähnlichkeit. Aber, in welcher lateinischen oder deutschen Stelle der in Teutschland geltenden Rechte ist verordnet, daß ein Verschwender nicht vollkommener Eigenthümer dessen sein sollte, was er von dieser seiner Kompetenz erspart und zurücklegt? Darf man ja dieselbe nach der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten nicht einmal mit Arrest belegen! Und, auf die Gefangene selbst zu kommen, in welcher Stelle aller dieser Rechte stehet ein Wort davon, daß selbst der auf dem Tode sitzende Verbrecher, nicht unumschränkter Herr über dasjenige sein sollte, was ihm im Gefängniß etwa zu seiner besseren Verpflegung mit Vorwissen der Obrigkeit, an Geld, von Verwandten oder sonst guten Herzen, gereicht wird? Freilich, wenn er damit Mißbrauch treiben, z. B. sich betrinken, die Wache bestechen, zur Flucht dienliche Werkzeuge kaufen wollte, oder dergleichen, so würde ihm alsdann Einhalt gethan oder das Geld gar wohl weggenommen werden müssen. Diß wäre aber sodann eine Ausnahme, und schadete der Regel nicht, sondern würde sie vielmehr bestätigen. Und gesetzt, einem Mißthäter auch der größten Gattung, würde seine ganze Verpflegung an Geld gegeben; welches Gesetz verbietet ihm, in solchem Falle etwas davon zu erkrügnen, sich es so zu sagen am Maul abzubrechen, um es entweder für sich, auf den etwaigen Fall seiner Befreiung, aufheben, oder im Gegenfall seinen Verwandten hinterlassen zu können, es müste dann deutlich die Einziehung aller seiner Verlassenschaft, ohne alle Ausnahme, als eine besondere Schärfung der Strafe, über den Mißthäter verhängt worden sein. Zwar will dem armen Verstorbenen (S. 7. und sonst des Berichts) Schuld gegeben werden, als ob er pessima fide dadurch gehandelt, daß er aufgespart habe, indem er immer neues Geld unter dem Vorwand der Bedärfnis gefordert, und dann doch von diesem immer zurückgelegt. Eine harte Behauptung, bei der aber, zum Glück, auch hier, wie leider, bei den meisten Behauptungen des Berichts, der Beweis fehlt. War dann nicht, nach dem im höchstverehrlichen Concluso vom 10. May 1770 (wovon unten S. 6. des mehreren gehandelt werden wird) gegebenen Fingerzeig, mit dem Verstorbenen von Rathswegen ausgemacht worden, „daß ihm „jährlich 600 fl. zu seinem bessern Unterhalt gereicht und halb um Ostern und halb um Michaelis „ausbezahlt werden sollten?“ Eine Uebereinkunft, die Gegentheil zwar als einen, seinem Satz entgegen stehenden Umstand, gewiß nicht von ungefähr sondern mit größtem Fleiß verschwiegen hat, die er aber sicherlich nicht ablängnen kann. Was that der Verstorbene nun dadurch böses, oder wen beleidigte er dadurch, wenn er etwa das, was er der Uebereinkunft nach, also ohne einige Nothwendigkeit, ein besonderes Bedärfnis vorzuspiegeln, jährlich empfing, nicht alles auszugeben für gut fand? Gewiß, nur so erbitterte Gegner, wie die, mit denen mein Oheim zu thun hatte, können hier malam imo pessimam fidem finden! Wie würde es ihnen gefallen, wenn man das eben angeführte gefisfentliche Verschwiegen auch pessimam fidem nennen wollte?

S. 5.

Doch, es ließe sich 2) etwan gedenken, daß in Ansehung dieser Verpflegungs-Summe des Verstorbenen ein besonderer Vorbehalt des damaligen Raths geschehen wäre, des Inhalts, daß alles was derselbe davon nicht für sich brauchte, der Stadt wieder zurückfallen sollte. Allein ein solches müste a) gehörig und ganz deutlich erwiesen werden, welches im Bericht nicht geschehen ist: b) müste dazu die höchstoberrichterliche Einwilligung beigebracht werden, welches noch weniger geschehen ist, auch nicht geschehen kann, ohne welche aber ein solcher Vorbehalt in diesem Falle nicht gütig gewesen wäre. Daß aber c) dergleichen Vorbehalt zu machen, gewiß nie auch nur gedacht werden, zeigen folgende, das unumschränkte Recht des Verstorbenen, über sein bei sich habendes Geld nach Belieben zu schalten, von Seiten des Raths anerkennende Thatsachen: *) gehört hieher, der oben nur berührte Vorgang mit den 40 Karolinen, welcher hier weitläufiger erörtert werden muß. Es war den 3. Oct. 1779 daß unserer anderer Oheim, der Doktor Senkensberg, von dem Arrestirten 40 Karolinen oder 440 fl. eingehändig bekam, um sie auf alle Fälle zum Gebrauch des Arrestirten aufzubehalten. Von dieser ansehnlichen Summe Geldes war schon seit dem 16. Sept. in Beisein des damals bey allen Besuchen auf der Hauptwache von wegen des Raths

Raths gegenwärtigen Actuarius Geiler, die Rede gewesen. Geiler hatte nie nur gefragt, wo diese Summe her wäre? ob sie aus denen vom Rath empfangenen Geldern, oder aus des Arrestirten sonstigen Einkommen herrühre? oder wozu sie bestimmt sei? So kam dieses Geld in die Hände unsers andern Oheims, des D. Senkenbergs, und da es bei seinem frühen Tod noch unangegriffen da lag, in seine hinterlassene medicinische Stiftung, wo es bis in den Jenner 1775. gelegen, und bei der in Gegenwart von Rathspersonen abgelegten Jahres-Rechnung allezeit bis dahin, als dem Arrestirten von Senkenberg gehdrig, ohne einigen Einspruch der Rathspersonen passirt worden sind. Den 7. Jenner 1775. forderte der Arrestirte dieses Geld von dem jezigen ältesten Impetranten, als Aufseher der Stiftung von Hause aus, zurück. Der obbemeldete Geiler protestirte den 14. Jenner dieses Jahrs im Namen des Raths gegen die Auslieferung, indem dieses ein Kapital sey, welches dem Arrestirten zugehöre, und auf welchem also Arrest liege. Impetrant übergab demnach ein Memorial, in welchem gezeigt wurde, daß es kein Kapital, sondern eine auf der Hauptwache vor mehreren Jahren, dem inzwischen verstorbenen Erster, von dem Arrestirten zum aufheben eingehändigter Summe sey. Sogleich kam der Befehl an den Actuarius, die Herausgabe geschehen zu lassen; worauf mehr gedachter ältere Impetrant die 40 Karolinen ihrem Eigenthümer, in Gegenwart Geilers, zu freier Disposition zurückstellte. So wie nun dieser aktenmäßige Vorfall klar zeigt, daß man von Seiten des Raths damals nichts anders gedacht habe, als daß das, was der Arrestirte an Geld auf der Hauptwache habe, ganz sein eigen sey; so ist auch ^{s)} folgendes zu Frankfurt ebenfalls aktenmäßige, desfalls nicht weniger entscheidend. Es war nemlich wegen der Quittung über die kurz vorhin gedachte 600 Gulden, die der Verstorbene seit 1770. jährlich in seinem Arrest vom Rath erhielt, ein Streit entstanden, da der Rath solche als bloße Verpflegungsgelder quittirt haben wollte, der Verstorbene aber dieselbe als einen Theil seines, ihm laut der hochobersächsischen Verordnung einbehaltenen Rathsherrn-Gehalts, zu quittiren beharrte. Da nun über diesen Streit dem unglücklichen Manne fast ganze drei Jahre lang von der ausgemachten Summe wenig oder nichts gereicht worden war, so mußte er sich freilich zuletzt, die Quittung nach dem Willen des Raths, auszustellen bequemen. Sobald nun die Uebereinkunft desfalls getroffen war, erhielt der Verstorbene vom Rath, soviel man weiß im Jahr 1774. den ganzen Rückstand von besagter ziemlicher Zeit, eine gewiß ansehnliche Summe, auf einmahl, und dennoch hernach alle Jahre die verglichene 600 Gulden, ohne daß nur einmahl gefragt worden wäre, ob und wie der Arrestirte das bisher erhaltene ausgegeben, und ob er zu seiner Verpflegung etwas neues bedürfe oder nicht. Eine Thatfache, in Betreff welcher zwar wegen obgedachter spoliativer Wegnehmung der Papiere des Verstorbenen, nicht wie bei der vorigen Jahr und Tag und Summe angegeben werden kann, welche aber auf den Leugnungsfall durch die bei den übrigen Verpflegungs-Quittungen gewiß liegende Quittung zu bewahrheiten stehet; eine Quittung deren Vorzeigung, freilich Gegentheil ganz besonders zu scheuen scheint, da wahrscheinlich bloß um diese nicht bekannt werden zu lassen, dem so Weilagenreichen gegnerischen Bericht gerade eine der nothwendigsten Weilagen, nemlich die für die Wahrheit der angeblich an den Verstorbenen nach und nach geschenehen Ablieferung von 13500 Gulden belegende Abschrift sämtlicher Quittungen desselben, abgeht. Würde aber wohl jene Einhändigung geschehen sein, wenn der Rath auch damals im geringsten den Satz bezweifeln zu können geglaubt hätte; „Alles, was der Arrestirte in seinem Arrest an Geld hat, auch sogar das vom Rath jährlich empfangene, stehet zu dessen alleiniger unumschränkter Disposition.“ So dachten, so handelten auch in Gemäßheit dessen, die damalige Rathsmitglieder, diejenige welche unsern Oheim selbst in Verhaft nehmen lassen, welche selbst gegen ihn bei **Er. Kaiserlichen Majestät** höchstem Gerichte sowohl als Kommission verfahren hatten! Wie will wie kann denn von den spätern Nachfolgern derselben, vielleicht zwanzig Jahre nach jenen entscheidenden Vorfällen, ein anders behauptet werden? Wie will es gerechtfertigt werden, daß man die in Frage stehende Daarschaft den Erben vorenthält, und vollends daß man die Sequestrierung derselben gerade zu einer Zeit vorgenommen, wo durch den Ankauf damals eben zu habender Papiere verschiedener Monarchen, die vorräthige 6000. Gulden, auf die von uns damals dem Gegentheil dargelegte Art, wenigstens bis zu 7000 fl. hätten erhöhhet werden können, und wo wir uns gerichtlich aubeißig machten, die gekaufte Papiere bey der Rechnerei zu hinterlegen?

§. 6.

Nachdem nun solchergestalt 1) das vollkommene Eigenthumsrecht des Verstorbenen, also nunmehr seiner Erben, auf das von ihm daar hinterlassene bestens und unwiderleglich begründet worden, kommt es an die andere obbemeldete Hauptfrage. Sie ist folgende: Haben die Erben
auch

auch noch ein Recht an die, dem Verstorbenen von den 26. Jahren seines Arrests zurückbehaltenene Rathsherrn-Befoldung? Frankfurtischer Seite sagt man, 1) der Verstorbene sei seit seinem Arrest nicht mehr als Rathsherr anzusehen gewesen, also habe er kein Recht mehr auf die Befoldung gehabt; 2) wenn er ja noch dergleichen gehabt hätte, so würde es durch die unter dem 10. Mai 1770. ergangene allerhöchste Verordnung sein Ende erreicht haben. Allein ersteres ist grundfalsch; weil er durch keine allerhöchste Verfügung seiner Würde entsetzt worden; wie man dann auch Frankfurtischer Seite selbst ihn, zwar mit höchsten Widerwillen, dadurch öffentlich als Rathsherr anerkennen müssen, daß a) sein Namen und Wappen, in dem jährlich auf einen Folio-Wogen herauskommenden Rathsherrn-Verzeichniß, und 2) sein Namen allein unter den Rathsherrn, auf dem ersten Platz, in dem unter Magistratischer Genehmigung jährlich herauskommenden jetztlebenden Frankfurt mit gedruckt ward; und was noch mehr, ja ganz entscheidend ist, 3) dadurch, daß nicht eher als nach seinem Tod ein Rathsherr an seine Stelle erwählt worden. Er war also Rathsherr bis an diesen seinen Tod, und hatte demnach auch ein Recht an die von der Rathsherrn-Würde abhängende Befoldung. Fragt sich also zweitens; ob ihm dieses Recht allenfalls durch irgend eine allerhöchste Verordnung genommen worden? Hierüber giebt die vom Gegentheil in der Anlage nr. 3. beigegebene den 10. Mai 1770. ergangene Allerhöchste Verordnung, samt ihrer Geschichte, Maaß und Ziel. Erstere ist folgende:

„Nachdem der Magistrat nunmehr sich erklärt, daß er auf seine Kosten dem Senkenberg, in so weit dessen eigenes Vermögen hiezu nicht hinreichend, die Standesgemäße Verpflegung reichen wolle, so hat es hierbei sein Bewenden, und kann dagegen desselben Salarium a 1200 fl. a dato conclusi vom 14. Nov. a. p. unterinstens ein- und zurückgehalten werden.“

Die hiezu gehörige Geschichte aber ist, richtiger als Gegentheil (S. 5. 6.) sie darzulegen für dienlich gefunden, diese: In dem, Anlage 2. des Berichts beigegebenen allerhöchsten Concluso den 14. Nov. 1769. in welchem das ganze Verfahren des Rathes allergerechtest kassirt, und eine kaiserliche Untersuchungs-Kommission angeordnet wird, heißt es unter andern auch nr. 3. also: „daß der Rath die Kommissionskosten vorzuschießen, auch dem Senkenberg sowohl pro praeterito, als pro futuro, bis auf kaiserliche weitere Verordnung, das Salarium einstweilen fortzahlen zu lassen habe.“ Dieses schien dem Rath beschwerlich, und er erhielt durch viele Vorstellungen, sonderlich durch die, daß er im Fall der Arrestirte schuldig erkannt würde, wegen der Kosten keine Sicherheit habe, soviel, daß ein neues, das vom 14. Nov. 1769. erläuterndes Conclusum, den 10. Mai 1770. ergieng, in welchem dem Rath die in ersterer Stelle erhaltene Erlaubniß, dem Verstorbenen dagegen, daß er ihn standesmäßig verpflegte, den Rathsherrn-Gehalt, doch NB. nur unterinstens oder unterdessen, einbehalten zu dürfen, gegeben wurde. Beide Theile mußten sich diese allerhöchste Verordnung gefallen lassen, und so entsund; denn, nach ziemlichem Handeln, die vom Gegentheil (laut S. 4. oben) sehr weislich verschwiegene Uebereinkunft, dahin, „daß der Verstorbene jährlich anstatt einer vom Rath zu geschehender Verpflegung 600. fl. (ungefähr halb so viel als seine Befoldung ausmachte), zu freiem Gebrauch erhalten sollte.“ Diese Summe nannte (wie S. 4. erwähnt worden) der Rath Verpflegungsgelder, der Verstorbene aber seine halbe Befoldung. Ersterer ließ, wenn der Fall vor kam, Dekrete, wie das nr. 4. der Anlagen des Berichts vorkommende (doch im Datum, 12. Febr. 1796. gewiß unwichtige) ergehen, letzterer stellte nie anders die aufgezwungene Quittung, als mit Vorbehalt seiner Befugnisse aus; und so blieb es bis an seinen Tod. Aus allem diesem erhellet deutlich, daß 1) nach beiden allerhöchsten Conclusis vom 14. Nov. 1769. und 10. Mai 1770. die Rathsherrn-Befoldung des Arrestirten nicht aufgehoben oder eingezogen worden, sondern daß sie ferner fortdaure, 2) daß sie aber gegen die Verpflegung, jedoch nur unterinstens, oder unterdessen, bis auf weitere Verordnung, einbehalten werden sollte; 3) daß dieser Zustand bis an den Tod des Arrestirten nicht geändert worden. Die fernnach ist sothane sechs und zwanzig Jahr rückständige Befoldung nichts weniger als ein solches non ens oder Uding, zu welchem sie in des gegentheiligen Berichts S. 8. und desselben nichts entscheidender Beilage 4. gemacht werden will. Sie ist vielmehr ein starkes wirkliches ens, oder Ding, von 31200. Gulden im 22. Gulden-Fuß oder 34036. $\frac{3}{2}$ im 24. Gulden-Fuß, auf welches bis zu weiterer allerhöchster Verordnung, niemand ein größeres Recht hat, als die Erben dessen, der bis an seinen Tod hieran das größte Recht hatte, in so weit nemlich Gegentheil nicht mit Quittungen beweisen kann, daß es zu der demselben aufgelegten und von ihm übernommenen Verpflegung des Verstorbenen, verwendet werden.

Nun kommt es endlich an die dritte Hauptfrage: ob nehmlich mit Billigkeit der sämtlichen bisher abgehandelte Nachlaß des Verstorbenen, der Stadt Frankfurt für die Kommissionskosten solange bis dieselbe ganz und gar gerilgt, verhaftet bleibe? Gegentheil beantwortet dieses mit ja, und behauptet, daß die Erben nicht nur die, von dem Rath vor etlich und zwanzig Jahren hergeschossene mehrere 1000 Gulden Kommissionskosten (S. 4. 23.) sondern auch noch die von den Erben des damaligen kaiserlichen Subdelegirten von Savigni, jetzt gemacht werdende ganz ungeheure Nachforderung (S. 12. 24.) aus der Erbschaft, zu der doch keine rückständige Besoldung gerechnet werden dürfe, bezahlen sollen, womit denn die ganze Erbschaft zunichte gemacht würde, ja lange nicht dazu hinreichte. Ja was das traurigste für uns Erben ist, so sollen wir zu dieser Zahlung sogar die uns eigenthümlich zustehende oben S. 3. liquidirte 1235 Gulden Interessen, mit herzugeben verbunden sein. Zu allem diesem sagen nun impetrantische Erben ein großes deutliches Nein! ein nein welches in Betreff der erstgedachten Interessen ohnehin wohl keines Beweises bedarf, da der Arrest, wenn er auch noch so gegründet wäre, höchstens die bona defuncti betreffen könnte, bona administrata aber nie pars honorum administrantis werden. Wegen desjenigen aber was eigentlich zu den bonis defuncti gehört, sind hier wieder zwei Nebenfragen: a) War unser Oheim die Kosten der 1769. angeordneten kaiserlichen Kommission zu tragen schuldig? 2) Stehet es dem Gegentheil zu, bis die höchst-richterliche Entscheidung desfalls erfolgt, den unstreitigen Nachlaß unsers Oheims in Beschlag zu behalten? In Betreff des ersten dieser Punkte müssen die Herrn Gegner (S. 4. des Berichts) selbst, von der Wahrheit gedrungen, so viel zugeben, „daß des damahligen Magistrats Verfahren im Jahr 1779. in besonderer Rücksicht des concreten Falls, als „incompetent cassirt, und hierauf die Kommission zu Instruirung der Sache erkannt worden.“ Dieses eigene Bekenntniß weist zu Beantwortung der Frage den geradesten Weg. Wodurch wurde denn der damahlige Rath unfähig, den Proceß gegen den auf kaiserliche allerhöchste Verordnung in Verhaft bleibenden Mann zu instruiren? Worinn besteht dieses Concretum, welches des Verhafteten eigentliche Obrigkeit, den gewiß in abstracto competenten Richter, auf einmahl so sehr incompetent machte, daß man ihm nicht einmahl überlassen konnte, (wie er sich nach S. 5. des Berichts erboten hatte,) den Fiskal rechtlicher Weise gegen den Beklagten vor Gericht verfahren und letztern antworten zu lassen, welches alles mit geringen Kosten hätte geschehen, und sodann die Akten zum Spruch einer unparteiischen Fakultät oder dem höchsten Reichsrichter hätten übergeben werden können? Freilich hütet sich gegentheiliger Schriftsteller, als ein bekannter guter Sachwalter, mit Recht, das mehrgenannte Concretum näher zu bestimmen. Um so weniger aber ist es uns zu verargen, wenn wir die fehlende Bestimmung hinzusetzen. Es ist nehmlich solches nichts anders als die Gehässigkeit, mit welcher der oft erwähnte Magistrat in der ganzen Sache gegen unsern Erblasser verfahren war. Wie groß dieselbe, und zwar nicht nur damahls sondern auch nachher immer fort, bis auf die neueste Zeiten gewesen, ist eines theils in dem allerunterthänigsten ersten, für den Verstorbenen, im April 1769. eingegebenen exhibitio zur Gnüge dargestellt, andern theils aus einer Menge folgender Thatsachen leicht zu bewahrheiten, wovon Ew. Kaiserliche Majestät nur einiges wenige, zum Beweis, daß man nicht mit leeren Worten rede, anzuführen allergnädigst erlauben werden. So ist es 1) stadtkündig und aktenmäßig, wie man den Verstorbenen in einem so harten Arrest gehalten, daß er nicht einmal uns Impetranten, seine beide einzige Brudersöhne und Erben, nur eine Viertelstunde ohne Zeugen sprechen dürfen, wovon das letzte Abschlagsdekret dem allerunt. Exhibitio vom 27. Mai 1782. beigegeben worden. Es ist 2) zwar vielleicht nicht stadtkündig, aber doch aktenmäßig, wenn schon, aus leicht zu erachtenden Ursachen, kein vorzuweisendes Abschlagsdekret darüber ertheilt worden, daß Ihm nicht einmal, alles seines Wittes, aller Bemühung des ältesten von uns im Sept. 1783. ohngeachtet, ein Weichtwater ohne Zeugen zugelassen werden wollen. Es ist Thatsache, 3) daß man ihm sogar die, (laut S. 5. des gegentheiligen Berichts,) versprochene weitere Bequemlichkeit durch Einrichtung noch einer Stube nicht gönnt. Es ist 4) nicht mindere Thatsache, daß man als er im Jahr 1780. von seiner Magd, mit Erbrechung Kisten und Kasten ansehnlich bestohlen worden, erst mehrere Stunden nach der Bekanntwerdung des Diebstahls, binnen welchen sie leicht entkommen konnte, auf dringendes Bitten des Verstorbenen, die Stadthore geschlossen; und daß man der Diebin, wie ebenfalls in gedachtem Exhibitio vom 27. Mai 1782. bescheinigt worden, keine Steckbriefe in die Hessische Lande, so doch wegen der dreifachen Nachbarschaft dieser Lande vorzüglich nothwendig gewesen wäre, nachgeschickt. Es ist 5) freilich nicht aktenmäßig aber doch nicht weniger stadtkündig, daß man bey dem von Rathswegen verhängten und besorgten Transport Seines nach dem Diebstahl übrigen doch noch ansehnlichen Hausraths, sonderlich der Bücher, aus seinem Wohnhaus in das

Dominikaner-Kloster, so unverantwortlich nachlässig verfahren, daß Stühle, Tische, Kommoden, Litteralien und Bücher, auf die bedauernswertheste Art zum Theil auf die bloße Erde durcheinander geworfen und also sämtliche Sachen um mehrere hundert Gulden verschlimmert worden, wie sich solches bei dem 1795. geschehenen Verkauf derselben, leider! genugsam, zu großem Schaden der Erben, gezeigt hat. Und leider ist auch 6) dieses eine, freilich sehr traurige Thatsache, daß man unserm Erblasser sogar auf seinem Todtbette dasjenige, was man selbst einem zum Tode Verurtheilten überall gönnt, nemlich die Pflege seiner fernern und nächsten Verwandten, dadurch entzogen, daß man der einzigen in Frankfurt mit ihm verwandt gewesenen Lutherischen Familie, aus welcher der seitdem als Konsistorialrath verstorbene Hofrath Luther von uns Gebrüdern dabei noch zum Mandatario mit Wissen des Raths, auf der Hauptwache bestellt worden war, die ganze mehrere Tage daurende Todes-Krankheit des Verstorbenen bis zu ihrem Ende sorgfältig verheelen ließ. Doch vielleicht soll dieses nicht Haß, sondern Staatsklugheit gewesen sein, damit ja keine eilende Nachricht von derselben nach Gießen abgehen, und der älteste Implorant, wenn er geschwind seinem armen Oheim zu Hülfe nach Frankfurt eilte, von dem Sterbenden nicht noch etwas wichtiges, die Verlassenschaft belangend, hören könne. Nun gut; so möge dann hier das Lob der Staatsklugheit den Tadel der Gehässigkeit weit überwiegen! Aber was ist es dann wenigstens 7) anders, als bitterer, von Raths-Generation zu Raths-Generation fortgeerbter, selbst über den Tod des Unglücklichen hinaus gehender Haß, wenn demselben, wie oben da gewesen, aus der unschuldigsten Handlung von der Welt, im Gefängniß etwas auf alle Fälle für sich oder seine Erben aufzusparen; ein unverzeihliches Verbrechen gemacht werden will. Und nun schliesse ein unpartheiischer Kenner des menschlichen Gemüths, von der Größe des Hasses derjenigen, mit denen unser Erblasser nicht in persönlichen Streitigkeiten befangen war, auf die Größe dessen, den diejenige gegen ihn hegten, welche ihn durch persönliche Streitigkeiten erhitzt, im Jahr 1769. seiner Freiheit beraubten!

S. 8.

Bei einem solchen entsetzlichen Concreto von Haß, wie es eben **Erw. Kaiserl. Majestät** allerunterthänigst vor Augen gelegt worden; war da wohl von dem damaligen Magistrat auch nur die zur Instruction des Processes nothwendige Unpartheilichkeit auf einige Weise zu vermuthen oder zu hoffen? **Erw. Kaiserl. Majestät** höchster Vorfahr sah die Unmöglichkeit, sah mit Adlersblicken, daß demnach ohne Verletzung der höchsten Richter-Pflichten jene minder kostspielige Art der Instruction des Processes nicht statt finden konnte; sah, daß um jenen getreu zu bleiben, nothwendig auf eine andere Art dieser Instruction, sollte sie auch mit noch so großen Kosten verknüpft sein, Bedacht genommen werden müsse. Und nun that dieser höchste Richter, das, was die unpartheiische Gerechtigkeitsliebe erforderte. Mit eben der Gerechtigkeit, die Ihm angegeben hatte, den Umständen nach, und zur Sicherheit des klagenden Magistrats, ohne Rücksicht auf die Bitte des Beklagten pro relaxatione arresti ad effectum agendi, den Arrest desselben Person fortsetzen zu lassen, den Arrest seiner Güter zu bestätigen, und letztern nachher so gar auf seine Besoldung auszudehnen, verordnete derselbe zugleich, um den Beklagten hinwiederum gegen alle bey dem fortdauernden Arrest und dem Proceß geschehen könnende Bedrückungen zu sichern, sogar ohne daß darum einmal gebeten worden war, die freilich in die tausende kostende Kommission. Aber wem sollen nun die Kosten derselben, diesem allen zu folge, billig zur Last fallen? Wem anders als denen in abstracto competenten Richtern, die sich durch ihr voriges Verfahren selbst, in concreto so ganz incompetent gemacht, und dem Oberrichter zu einer kostspieligen Anstalt, so zu sagen gezwungen hatten? Diese sehr in die Augen leuchtende Schuldigkeit, die Kosten der solchergestalt selbst verursachten, von dem Arrestanten nicht einmahl gebetenen Kommission, in allem ihrem Umfang zu tragen, dauerte auf alle Fälle wenigstens so lang, bis ein die Beschuldigungen als gegründet anerkennender oberrichterlicher Spruch, dem Arrestanten neben der verwürkten Strafe, auch die Bezahlung aller Kosten auferlegt hätte. Und, dergleichen ist niemals erfolgt; würde gewiß nie erfolgt sein, wenn die gegen den Verstorbenen angebrachte Beschwerden alle noch so genau untersucht worden wären; konnte aber auch freilich nie erfolgen, weil sein Gegentheil selbst nichts that, um zu machen daß sie untersucht würden. Freilich, **Allergnädigster Kaiser und Herr!** ist letzteres sonderbar, ist kaum glaublich, aber doch Thatsache. Der im Jahr 1770. mit der größten Hitze, der Kaiserlichen Kommission einen Klag-Libell, in welchem der Verstorbene fast aller Verbrechen der Halbsgerichts-Ordnung beschuldigt war, einreichende Magistrat, that seit dem den 21. Jenner 1775. erfolgten Todesfall des kaiserlichen Herrn Commissarii, Fürsten Karls von Nassau-Uffingen, auch den geringsten Schritt nicht mehr, um einen neuen Commissarium, vor dem er die so sehr eifrig angefangene Klage hätte fortsetzen können, zu erlangen. Und gleichwohl hatte derselbe den

noch

noch aus dem Römischen Recht herrührenden Weg der Anklage selbst gewählt; und gleichwohl wußte er, daß nach diesem Recht der Ankläger die Klage sogar bey Strafe verfolgen müsse, daß aber wenn dieses binnen zwei Jahren nicht geschieht, der Beklagte loszusprechen sei: (*post biennii excessum lite ulterius minime durante, accusatum absolvi: L. 3. C. ut intra certum tempus criminalis quaestio terminetur.*) Und dennoch that Gegentheil, nicht nur in zwei, sondern in mehr denn zwanzig Jahren, nichts um seine Klage zu betreiben. So gieng der arme, durch Schuld seiner Kläger in so langen Jahren vor keinen irdischen Richter mehr belangte, also auch von keinem verurtheilte Mann, endlich im Juni 1795. vor den obersten Richter aller Menschen. Aber er gieng dahin als ein, wie eben gezeigt ist, in gesetzlichen Verstand losgesprochener. Ein Losgesprochener bezahlt keine Proceßkosten.

§. 9.

Doch, gesetzt der Verstorbene wäre auch nicht als losgesprochen anzusehen; gesetzt es wäre noch nicht klar genug dargethan, daß Gegentheil alle Kosten der Kommission und was davon abhängt zu tragen schuldig sei; kann dann nun, fragt sich zweitens, Gegentheil, bis zur Erörterung dieses Gegenstands, den von ihm bereits vor zwei Jahren in Beschlag genommenen Nachlaß des Verstorbenen in demselben behalten? Impetranten glauben dieses mit Recht durch nein beantworten zu können, und zwar mit dem Grund, weil noch ausser diesem neuerlich sequestrirten Nachlaß eine überflüssig ergiebige Quelle vorhanden ist, aus welcher die Zahlung alles dessen, was die Herrn Gegner, wegen ausgelegter Kommissions-Kosten oder zur Sicherheit des, den Savignischen Erben noch etwa zugesprochen werdenden Quantums, an Impetranten verlangen, hinlänglich und vollkommen fließen kann. Man meint hiedurch die ehemals sequestrirte oben §. 6. auf 34036 $\frac{4}{11}$ fl. berechnete rückständige Rathsherrn = Befoldung unsers Erblassers. Von solcher sind (laut §. 8. des Berichts) nicht mehr denn 13500. Gulden zur Verpflegung unsers Oheims angewandt worden, bleiben also, wenn auch dieses alles mit Quittungen belegt werden kann, doch noch völlige 20536 $\frac{4}{11}$ Gulden übrig. Ist nun die ganze Sequestration der Befoldung, wie schon oben angeführt worden, und wie die Relation des damaligen Referenten bewahrheitet wird, hauptsächlich in der Rücksicht, mit geschehen, daß die Stadt auf den Fall, daß sie gewonnen, durch das, was sie von der Verpflegung des Verstorbenen übrig behielt, wegen der ihr vorzulegen anbefohlenen Kommissions-Kosten, Sicherheit bekäme“ ist nun auch die besagtermassen hieraus entstandene Summe durch die Länge der Zeit so ansehnlich geworden, daß man aus solcher die 4000. Gulden, welche die Stadt vorgeschossen, und zugleich wenn es nöthig wäre, die ganze von den Erben des Subdelegaten Savigni gemachte Nachforderung von 13000, so übertrieben sie auch ist, zusammen mit 17000. Gulden bezahlen, und doch noch 3536 Gulden übrig behalten könnte, was folgt aus solchem allen? Dieses hoffentlich, daß 1) *Erw. Kaiserl. Majest.* allergerechtest für bewiesen anzunehmen geruhen werden; daß die Kommissions-Kosten keinen Grund abgeben, den Impetranten fernerhin den baaren Nachlaß ihres Oheims vorzuenthalten; und daß 2) wir Impetranten gewiß nicht unbescheiden gebeten haben, wenn wir im October 1795. um Aushändigung des nach unsers Oheims Absterben vom Gegentheil sequestrirten Erbschafts = Antheils, *erga cautionem omnium bonorum* allerunterthänigst nachsuchten.

§. 10.

Allein der Herrn Gegner Lüsterheit nach denen in des Verstorbenen Koffer vorgefundenen 6067 fl. (um uns eines von ihnen selbst §. 18. zuerst gebrauchten Ausdrucks zu bedienen) ist so groß, daß sie 1) ausser den bisher betrachteten und in ihr rechtes Licht gestellten Forderungen, noch zwei andere Rechnungen, wegen unterschiedener weiterer, zum Theil ganz sonderbarer Posten, in Anlage 18. und 19. als einen Grund, um den Arrest auf den baaren Nachlaß des Verstorbenen fortzusetzen, vor *Erw. Kaiserlichen Majestät* Thron zu bringen unternehmen. Es werden nehmlich zuerst 1273 fl. 32 fr. Arrest-Kosten berechnet, bei deren Ansaß das alte Sprichwort: aus anderer Haut ist gut Riemen schneiden, sich ganz auf das neue bewahrheitet. Syndicus, Kanzlisten, Substitut, Ordonnanz u. s. w. sollen mit hunderten von Gulden solange außerordentlich, und zwar aus jenen 6067 fl. belohnt werden, bis gemeldete ganz geringe Summe der 1273. herauskommt. Ob aber diese Riemenschneiderei höchst-richterlich gut geheissen werde? ist eine andere Frage. Gemeinen Rechten nach kann der Richter alle expensas criminales nicht eher wiederfordern, als bis der Beschuldigte verurtheilt worden. Da nun dieses nicht geschehen, auch Gegentheil sich, wie schon oben aller unterthänigst bemerkt ist, seit 1775. da die Kommission gänzlich erlöschten, um keine weitere Fortsetzung seines peinlichen Anklag-Processes bemüht, mithin selbst

am Mangel des End-Urtheils allein die Schuld hat, so gebührt ihm kein Recht die Kosten zurückzufordern, sondern er muß sie als ein onus jurisdictionis tragen, und der Wind führt die ganze Forderung, mit dem Papier worauf sie geschrieben, durch den weiten Lufteraum davon. In der zweiten Rechnung von 2797 Gulden kommen freilich viele Posten vor, welche eigentlich den Nachlaß des Verstorbenen angehen, sonderlich die viele Hauszinsse und die Schatzungsgelder, wenn solche anders von dem Verpflegungs-Quantum, laut der Quittungen, deren Einsicht man sich ein für allemal vorbehält, noch nicht abgezogen sind. Doch ist bey den Schatzungs-Geldern noch zweierlei zu merken. 1) Sind die Angaben derselben so sehr unordentlich, daß wenn das ganze Rechnungswesen in Frankfurt auf diese Weise geführt würde, es traurig mit demselben ausfähe. So werden bei dem Jahr 1790. für 7 Jahre 193 Gulden 40 kr. dagegen bei 1793. für 3 Jahre 90 — 33. beides nach dem 24 Gulden-Fuß angesetzt, da gleichwohl, wenn 7. Jahre 193. — 40 kr. betragen, auf eines nur etwas über 27 fl. hingegen wenn 3. Jahre 90 fl. 33 ausmachen auf jedes 30 fl. 11 kr. kommen. Bei dem 18. Aug. 1783. lautet die Angabe nach eben diesem Fuß, für 2½ Jahr auf 82 fl. 18 kr. wodurch dann auf ein Jahr gar gegen die 33 fl. kämen. Hingegen kommt die allererste Angabe unter dem 15. Aug. 1778. da für 11½ Jahre 337 fl. 6 kr. gerechnet werden, mit dem allerletzten von 1793. oder den 30 Gulden 11 kr. bis auf einen halben kr. überein, daher wir auch oben (S. 3.) geglaubt haben, 30 Gulden ohngefähr als das rechtliche Schatzungs-Quantum annehmen zu können. 2) Hätte man bei Aufstellung dieser Rechnung die Behauptung des §. 4. des Berichts „daß nemlich unser Oheim ausser „seinem nicht beträchtlichen Bücher-Vorrath und wenigen Mobilien bey der Verhaftung „wirklich nichts im Vermögen gehabt“ nicht vergessen, mithin ihm für die sämtliche 26 Jahre seines langen Arrests nie mehr als die geringste Schatzung anrechnen sollen. Doch erkennen Impetranten diese ihnen erst ein Licht über den Vermögenszustand ihres Erblassers anzündende Vergessenheit, mit gebührendem schuldigstem Dank. Daß der Magd Schmolbachin, die so viel man weiß, den Verstorbenen befohlen hatte, noch 50 Gulden als Lieblohn zugewilligt worden, mag verantworten wer es kann. Die Erben glauben die Zahlung derselben nicht schuldig zu seyn. Ob sie die an den Reichs-Agenten Fabrice geschickte 347. Gulden zu zahlen schuldig seyen, müssen die Acten und die Quittungen erweisen. Ob man ihnen zumüthen könne, die 12. Gulden für den Mazerbach zu entbehren, der darum besonders nach Gießen geschickt worden, um dem einen Erben zu wissen zu thun, daß man ihm geüffentlich die sechs- oder siebentägige Krankheit seines Oheims und Erblassers, bis zu dessen Tode geheim gehalten habe, mag der höchste Richter urtheilen, so wie auch darüber, ob man die für diese 6. oder 7. Tage der benannten Wärterin Lottichinn angeblich gereichte 19. fl. 40. kr. also den Tag wohl 3 Gulden, anzuerkennen gehalten sey? Daß dem Substituten Maus, der das ganz unnöthige Amt hatte, allezeit wenn der Verstorbene mit seinen beiden Brudersöhnen von Türken und Pohlen redete, oder ihnen aus den Erfahrungen seines langen Lebens erzählte, zuzuhören, und dafür von diesem mit Wein Kuchen, Obst u. s. w. tractirt zu werden, auch hier noch 50. Gulden zugewilligt worden, können die Erben zwar diesem gar redlichen und bescheidenen Mann wohl gönnen, nur glauben sie eben so wenig zur Zahlung derselben, als derer laut n. 18. ihm gereichten 250. Gulden verpflichtet zu seyn. Dem Notarius Marr, dem für die oberwähnte unverantwortliche Verderbung der Effecten unsers Oheims 75. Gulden zugewilligt worden, hätten zwar eher dafür 75. Tage Arrest gebührt. Soll er aber doch damit 75. Gulden verdient haben, so wollen wir sie dem Rath, der ihn bestellt, alsdenn ersetzen, wenn uns dieser den auf mehrere 100. Gulden sich belaufenden Schaden, welchen uns der Unfleiß dieses seines Mandatarii an besagten Effecten gethan, zuvor ersetzt haben wird. Endlich der Profos mit seinen 12. Gulden, gehört ebenfalls, insoferne letztere keine Auslagen für den Verstorbenen betreffen, dahin, wohin die übrigen Verwahrungskosten gehören. Und so viel von der Unstatthaft- und Unrichtigkeit der beiden den Impetranten ihre Erbschaft noch vollends zu Grunde richten sollenden Forderungen, deren weitere Darstellung die Gedult des höchsten Richters ermüden würde, die aber indessen, bis sie anders und gehörig aufgestellt werden, ohnehin keine richterliche Betrachtung verdienen, am wenigsten aber einen weiteren Grund zu fernerer Verarrestirung des Nachlasses unsers Oheims abgeben können, zumahl sie sogar in ihrer jezigen ganzen Unstatthaftigkeit, alle beide, aus denen, von dem zurückbehaltenen Rathesgehalt (S. 8.) übrig bleibenden 3536 Gulden, bis auf den letzten Heller, mit 3471. Gulden, 27. Kreuzer, bezahlt werden könnten.

§. II.

Und nun noch auf den, §. 24. des Berichts, vom Gegentheil mit nicht geringem Gepräng von Billigkeits-Liebe angebotenen, in der That aber den Erben ein großes Nichts von der Erb-

Erbschaft übrig lassenden, ja ihr eigenes Vermögen und die Ehre ihres Erblassers angreifenden Vergleich, zu kommen, so erklären sich die äusserst menschenliebende Herren Gegner dahin, „daß sie auf den Fall und unter der Voraussetzung, daß der Impetrantische v. S. sein in einem Privat-Schreiben — gemachtes Anerbieten, der hiesigen Reichsstadt zu denen von seinem Verstorbenen Heim aus hiesigem Archiv verbrachten Urkunden verhelfen zu wollen, von selbst und ohne uns die Vorkehrung rechtlicher Maaßnahmen abzuwendigen, in Erfüllung bringe, dagegen dasjenige, was nach abgefundenen Kommissions-Kosten Rückstand, und nach Abzug dessen, was dahier an kleinen passivis liquidirt, und den Bürgermeisterlichen Ordonnanz für die vieljährige Bemühungen mit dem Arrestato mit 200 fl. verabreicht worden (hier fehlt in der erhaltenen Abschrift noch übrig bliebe, oder etwas dergleichen,) „den Impetrantischen Erben überlassen zu wollen.“ Hier sollten also Impetranten 1) vor dem Vergleich die an einem gewissen Ort befindliche handschriftliche Sachen herbeischaffen, mithin dadurch stillschweigend bekennen, daß sie solches für Sachen halten, die ihr Heim aus dafigem Archiv verbracht habe. Eine Forderung, die eines theils der Ehre des Verstorbenen viel zu nahe tritt, als daß ihre Erfüllung uns nur zugemuthet werden könnte, andern theils aber höchst ungerecht ist, da ja durch Krieg und Unglücksfälle manches jezo in Privathänden auf die rechtmäßigste Art sein kann, welches ehemahls in einem edern andern Archiv gewesen sein kann, wie dann selbst in Frankfurt manches, das wohl nirgendshin so sicher als in das Chur-Pfälzische Archiv gehört, sich befindet. 2) Sollen die Erben den ganz ungeheurer angelegten Kommissions-Kosten-Rückstand von 13000 Gulden (§. 24. des Berichts) abfinden, welches doch wohl bezahlen heißen wird. 3) Sollen sie auch noch die kleine passiva (dieses wird die Rechnung n. 19. der Beilagen, à 2197 Gulden sein) samt denen (in num. 18. zu Ende befindlichen) 220 Gulden für die Ordonnanz, also abermahls 2417. mithin in allem 15417 Gulden bezahlen, und dafür aus grosser Gemüths-Billigkeit eine Verlassenschaft erhalten, die selbst §. 17. des Berichts nur auf 7040 Gulden berechnet ist, und von der dazu noch, nach Abzug des oben (§. 3.) ausgeführten aktenmäßigen unstreitigen Eigenthums der Impetranten mit 1235. Gulden, nur noch 5805. Gulden baare Erbschafts-Gelder übrig bleiben. Also 15417 Gulden hingeben um 7040. oder vielmehr nur 5805. zu erhalten!!! Wie es möglich sei, ein dergleichen Anerbieten vor dem höchsten Richter, wo man doch ernsthaft reden und schreiben soll, zu thun, wissen wirklich Impetranten, mit allen ihren möglichst zusammengenommenen Verstandskräften, nicht zu begreifen. Wollte auch Gegentheil sagen, den Kommissions-Kosten-Rückstand abfinden heiße nur so viel, als, sich wegen des Rückstands „mit den Erben des gewesenen Subdelegati in Güte durch einen ansehnlichen Nachlaß abzufinden“ so hätte doch hier zuerst deutlicher geredet werden müssen. Sodann kann in Wahrheit den Impetranten nicht zugemuthet werden, vergleichsweise eine Schuldigkeit zu übernehmen, die sie allezeit widersprechen haben, nemlich den Ersatz der Kosten einer Kommission, welche dadurch, daß der höchste Richter Bedenken tragen mußte, dem gewöhnlichen Richter sogar die instructionem processus criminalis contra arrestatum gerendi anzuvertrauen, (oben §. 8.) veranlaßt worden. Drittens, wenn auch Impetranten diese Schuldigkeit, was sie nie thun werden, erkennen wollten; wenn sie erhielten, daß die Savignische Erben, mit einem Drittel, ja mit einem Viertel ihrer Forderung (wobin doch schwerlich je die gütliche Uebereinkunft würde geschlossen werden können,) zufrieden wären, was bliebe dann den Impetranten, wenn sie auch nur ein Viertel mit 3250. Gulden bezahlen sollten, zusammengenommen mit den außerdem zu entrichtenden 2417. Gulden 55. kr. übrig? Gerade 1372. Gulden 5. kr. worinn aber zugleich ihre aktenmäßig eigenthümliche bisher vorenthaltene 1235. fl. samt dem bis zum 21. Juni 1797. zweyjährig gewordenen Interesse morae mit 123. Gulden 30. kr. zusammen 1358. Gulden 30. kr. mit begriffen wären, also noch aus Gnaden dreizehen baare Gulden und 35 kr. etwa auf ein Klafter Holz, aus der ganzen streitigen Verlassenschaft, ihnen zukämen. Und dies soll ein Vergleich seyn? Dies soll mit Ernst vor dem höchsten Richter, als ein solcher, einem unstreitigen Erben, über eine selbst anerkannte Verlassenschaft von 7040. Gulden, von der aber auch Gegentheil selbst wissen mußte daß sie stärker ist, (§. 3.) und bei der im Streit ist, ob sie nicht noch um 20336. Gulden rückständiger Besoldung, (ohne noch das Interesse morae des ganzen baaren Nachlasses, und ohne die noch unbekante Kapitalien des Verstorbenen rechnen zu können,) stärker sey, also über ein objectum litis zusammen von damals uns Erben bewußten 27576. Gulden, angeboten werden dürfen! Ew. Kaiserl. Majestät geruhen hierüber allergerechtest zu urtheilen!

§. 12.

Ganz von anderer Art, und so daß er alle Eigenschaften eines ernstlich gemeinten Vergleichs hat, war der, davon Impetranten den Vorschlag unter dem 15. März d. J. an ein Magistrats-

frats = Glied zu Frankfurt gelangen lassen. Er gieng dahin, „ daß wenn die Herren Gegner an
 „ Impetranten, anstatt der ganzen in Frage stehenden Summe samt dem Interesse morae, nur
 „ 5000. Gulden, als ein Vergleichs = Quantum, rein und ohne allen Abzug, welcherlei Art er
 „ auch sey, und welchen Namen er haben könne, in unzertrennter Summe und guten groben Ser=
 „ ten, sogleich nach geschlossener Uebereinkunft auszubezahlen, auch aller Ansprache auf die sämt=
 „ liche Verlassenschaft des Verstorbenen, es sey nun für Kommissions = Kosten, Gerichts = Kosten,
 „ oder unter welchem Vorwand immer etwas gefordert würde, förmlich zu entsagen, ihnen zu
 „ dem Ende, den wegen der erkauften Mobilien ausgestellten Cautions = Schein zurückzugeben,
 „ und durch Erlassung der praecclusoriae auf die edictales, auch auf andere billige Weise, aller
 „ sonstigen Forderungen wegen dieser Verlassenschaft sicher zu stellen bewilligten, die Erben alsdann,
 „ um Friedens willen, der übrigen Erbschafts = Forderungen aller Art gänzlich entsagen, ausserdem
 „ aber sich solche bestens vorbehalten haben wollten.“ Gegentheil behielte dadurch alles übrige
 zum Nachlaß gehdrige baare Geld, samt dem den Erben sonst zu entrichtenden Interesse morae
 von 2 Jahren von dem ganzen sequestrirten Nachlaß, wie auch das Klauerisch = Steinbrecherische
 uns damals allein bekannt gewesene Kapital, wurde die ganze Forderung wegen der einbehaltenen
 Rathsherrn = Besoldung los, und bekam dadurch soviel, daß er gar leicht das, was die Kommissa=
 rische Erben, ausser denen von ihrem Erblasser bereits vom Rath erhaltenen 4000. Gulden noch
 billig zu fordern haben, bezahlen, auch dabei noch übrig behalten konnte, nebst dem, daß ihm
 Impetranten versprochen, viele für den Staat nicht unwichtige, durch allerhand Zufällen ausser
 Frankfurt gekommene Literalien, (welche jetzo als durch unsern Dheim aus dem Archiv entwendet,
 dargestellt werden wollen) in die Hände zu liefern, und von gewissen, aus den Briefen des ältesten
 unter uns an eine Magistrats = Person wohl bekannten Urkunden, nie den geringsten auch nur
 literarischen Gebrauch machen zu wollen. Ob ein solcher Vergleich; für 5000. Gulden eine For=
 derung von mehr dann 21000. abzukaufen; nicht auf die Billigkeit gegründet sei, beruht auf jedes,
 der die Sache kennt, unpartheiischem Ermessen. Aber, er wurde keiner Antwort gewürdigt.
 Ew. Kaiserliche Majestät geruhen auch hier allgergerechtst zu urtheilen!

S. 13.

Nachdem nun, Allergnädigster Kaiser und Herr! aus dem bisher ausgeführten
 folgendes alles deutlich und klar ist, 1) daß die von unserm Dheim und Erblasser aufgesparte mehr
 dann 6000 Gulden, theils aus unsern von ihm verwalteten, größtentheils aber aus seinen eigenen
 Interessen entstanden (S. 3.) 2) daß wenn auch kein Heller von diesen dabei wäre, dennoch die
 ganze Summe sein unstreitiges Eigenthum, sowohl den gemeinen Rechten (S. 4.) als den eigenen
 Handlungen des gegentheiligen Magistrats nach, (S. 5.) gewesen sein würde, 3) daß die Erben
 auch noch zegründete Ansprüche auf die zur allenfalligen Sicherheit des Raths hinterhaltene
 Raths = Besoldung ihres Erblassers haben, (S. 6.) sodann 4) daß die Kosten der ehemaligen Kom=
 mission, entweder dem Unterrichter allein, der sie verursacht, zur Last fallen; (S. 7. 8.) oder doch
 wenigstens, wenn sie auch uns zu zahlen aufgelegt werden könnten, überflüssig und mit noch
 bleibendem ziemlichem Ueberschuß, aus der sogar für das Ganze lange hinreichenden obgemeldeten
 einbehaltenen Raths = Besoldung bezahlt, mithin die nach dem Tod unsers Erblassers von seinem
 Nachlaß sequestrirte mehr dann 7000. Gulden uns mit keinem Recht länger einbehalten werden
 können, (S. 9.) Wie unstatthaft und unrichtig die gegentheilige in den Anlagen uns zum Nach=
 theil beigebrachten Rechnungen seien; (S. 10.) und 6) wie wenig die sogenannte Vergleichs=
 Vorschläge der Herrn Gegner annehmbar, (S. 11.) wie billig dagegen die unsere ohne Antwort
 gebliebene (S. 12.) gewesen;

So gelanget an Ew. Kaiserliche Majestät der Impetrantischen Erben allerunterthä=
 nigstes Bitten dahin: „ Allerhöchst Dieselbe geruhen nunmehr 1) in Kurzem allgergerechtst dahin
 „ erkennen und auszusprechen, daß jetzo der auf die baare Verlassenschaft sowohl als die Papiere
 „ von der Impetranten Erblasser, an dessen Todesrag den 21. Juni 1795. gelegte Arrest aufgehoben,
 „ und gegentheiliger Magistrat beides, ohne Ausschub, an sie, als einzige rechtmäßige Er=
 „ ben, mit Reichsüblichen Verzugs = Zinsen zu 5. vom 100. von besagtem Tag an, auch Ersetzung
 „ aller Kosten und Schaden, sonderlich des durch die Behinderung des vortheilhaften Ankaufts
 „ von Papieren verschiedener Monarchen aus den sequestrirten Erbschafts = Geldern, entstandenen
 „ ansehnlichen *lucris cessantis*, schuldig und gehalten sein solle; Sodann 2) in Ansehung des rückstän=
 „ digen Rathsherrn = Gehalts und der Kommissions = Kosten baldigst diejenige höchstrichterliche Ver=
 „ fügung zu thun, welche das bisher in Bericht und Gegenbericht Allerhöchst = Denen selbst unter
 Augen

„Augen gelegte nach sich ziehen muß, und welcher Impetranten sich ohne Anstand fügen werden.“
 Sollten aber Ew. Kaiserliche Majestät auf bloßen Bericht und Gegenbericht, noch nicht wie
 gebeten zu entscheiden im Stande sein, so ergeheth ferner die weitere nach der jetzigen Lage der Sa-
 chen gewiß nicht unbescheidene allerunterthänigste Bitte; „dem Gegentheile wenigstens die schon aller-
 „unterthänigst gebetene einstweilige Aushändigung des im Jahr 1795. in Beschlag genommenen An-
 „theils der Erbschaft unsers Oheims, erga cautionem omnium honorum bis zu Ausgang der Sache,
 „sodann die forderksamste Herausgabe der mitverarrestirten S. 3. liquidirten nicht zur Verlassen-
 „schaft gehörigen 1235. Gulden, samt Interesse morae, zu 5. vom Hundert, vom 21. Juni 1795.
 „an, dabei die Rückgabe sämtlicher Papiere, auch die genaue Angabe aller verheimlichten Kapita-
 „lien des Verstorbenen, praevio juramento manifestationis et respective editionis, ingleichen die
 „Vorlegung der Quittungen, über die von dem Verstorbenen erhaltene jährliche halbe Besoldung,
 „durch einen unbedingten Strafbefehl allergerechtest auflegen zu wollen.“ Zum Schluß wider-
 sprechen Impetrantische Erben, allen übrigen auch nicht besonders widerlegten gegentheiligen, ihren
 gerechten Ansprüchen zuwiderlaufenden Behauptungen, nehmen alles Sachdienliche auf das Beste
 an, und verharren, über alles gebetene oder sonst allerunterthänigst zu bitten gewesene, Ew.
 Kaiserlichen Majestät Allerhöchst- mildrichterliches Amt in tiefster Unterwürfigkeit anrufend,

Allergnädigster Kaiser König und Herr!

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät

allerunterthänigste

Renatus Karl } Freiherrn
 und } von
 Karl Christian } Senkenberg.

Gießen
 den 7. August
 1797.

Beilage zu §. 3.

Ich Unterschriebener bezeuge hiemit, daß ich von den 350. Gulden Steinbrecherischen Kapital, die ich dem seel. Rathsherrn Senkenberg schuldig war, nach dessen Tod die Interessen an das übliche jüngere Burgemeister = Amt habe bezahlen müssen, und Befehl erhalten habe, wenn die Herren von Senkenberg was an mich fordern wollten, sie an den jüngern Herrn Burgermeister zu weisen. Frankfurt den 4ten August 1797.

David Klauer.

Schluß-Anmerkung.

Da der Frankfurterischen Verfassung gemäß, bei dem Vortrag über den hier beantworteten Bericht, nur die erste Rathsbank, samt dem Sindiken - Kollegium gegenwärtig zu sein hatten, nebst dem vielleicht weder von der einen noch von dem andern alle Mitglieder wirklich dabei gegenwärtig waren, endlich auch selbst unter dieser geringen Anzahl doch noch Männer von ganz andern als denen hier widerlegten Grundsätzen sich befinden: So werden hiedurch alle diejenigen geehrteste Rathsmitglieder, die an der zur Billigung jener Grundsätze erforderlichen Stimmenmehrheit keinen Theil haben, bestens ersucht, diese Antwort als nicht gegen sie geschrieben, ansehen zu wollen; um so mehr als überhaupt nur die Nothwendigkeit dieselbe erzwungen hat.

Wichtige Druckfehler.

S. 3. Zeile 6. und 18. ist anstatt 6076. zu lesen 6067. S. 4. Z. 4. lin. ante penult. anstatt mein ist zu lesen unser. §. 5. Z. 8. für werden: worden, Z. 11. für 1779. 1772. und für unserer, unser. S. 5. Z. 37. ist für wegzustreichen. Z. 52. anstatt Rechnerci lies: Rechenei. S. 7. für 1779. lies: 1769. S. 10. lin. penult. anstatt §. 8. lies §. 9. S. 12. Z. 24. anstatt 21000. lies 27000.

An

Ihro Kaiserliche und Königliche Majestät

allerunterthänigster Gegenbericht
unserer

der Gebrüder Freyherrn von Senkenberg

auf den

von Burgemeister und Rath der Stadt Frankfurt

unter dem 30. Mai 1796.

eingegebenen Bericht

ad causam von Senkenberg

contra

den Magistrat zu Frankfurt

puncto arresti personalis, etc.

modo

dessen Verlassenschaft betreffend

cum petito humillimo ut intus.